

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 16. Juni 2016

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Zweck der Prüfung.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienstruktur.....	2
§ 5	Bewertung der Prüfungsleistungen	3
§ 6	Umfang der Bachelorprüfung	3
§ 7	Bestehen der Bachelorprüfung.....	4
§ 8	Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.....	4
§ 9	Bachelorarbeit.....	6
§ 10	Urkunde, Diploma Supplement.....	6
§ 11	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	6

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich an der KU bewerben, wird die Qualifikation für den Bachelorstudiengang durch das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen nach § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) nachgewiesen. ²Dem Antrag auf Zulassung zu diesem Studiengang ist ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sollten zu Beginn des 3. Fachsemesters mindestens über ein C1-Niveau der französischen Sprache verfügen, um das Studium am Institut d'Etudes Politiques de Rennes in Frankreich (IEP) gleichgestellt mit anderen Studierenden des IEP absolvieren zu können.
- (3) Für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich am Institut d'Etudes Politiques de Rennes in Frankreich (IEP) bewerben, gelten die dort gültigen Qualifikationsvoraussetzungen.
- (4) Für die am IEP ausgewählten Studierenden gelten zugleich die Qualifikationsvoraussetzungen der KU gemäß § 4 der APO.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester beziehungsweise drei Studienjahre.
- (2) ¹Der Studiengang wird in Kooperation mit dem IEP angeboten. ²Das Studium kann im Wintersemester entweder an der KU oder am IEP aufgenommen werden.
- (3) ¹Nach dem ersten Studienjahr muss das zweite Studienjahr am IEP absolviert werden. ²Am IEP ist im zweiten Studienjahr eine der folgenden Sections (Wahlfachgebiete) zu wählen:
 1. Économique et financière,
 2. Politique et Société, oder
 3. Service public.

³Die Module des dritten Studienjahres sind an der KU zu absolvieren. ⁴Für am IEP im ersten Studienjahr aufgenommene Studierende gilt: Die Module im ersten und zweiten Studienjahr

werden vom IEP geregelt und sind nach dem dort geltenden règlement des examens in der jeweils gültigen Fassung zu absolvieren, publiziert jeweils zu Beginn des Semesters auf der Homepage des Deutsch-Französischen integrierten Studiengangs Politikwissenschaft der KU.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die absolvierten Module werden mit den nachfolgend aufgeführten Noten gewertet:

Deutschland		Frankreich (IEP)
sehr gut	1,0	17,0 und mehr
	1,3	16,0
gut	1,7	15,0
	2,0	14,0
	2,3	13,0
befriedigend	2,7	12,0
	3,0	11,5
	3,3	11,0
ausreichend	3,7	10,5
	4,0	10,0
nicht ausreichend mangelhaft	4,3	9,0
	4,7	8,0
	5,0	7,0
	5,3	6,0

(2) ¹Die Durchschnittsnoten pro Studienjahr werden nach der jeweils am IEP beziehungsweise an der KU gültigen Berechnungsweise ermittelt. ²Näheres für die am IEP erbrachten Leistungen legt das règlement des examens des IEP in der jeweils gültigen Fassung fest.

§ 6 Umfang der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht für an der KU aufgenommene Studierende aus

1. den im ersten und dritten Studienjahr an der KU zu absolvierenden Modulen,
2. den am IEP im zweiten Studienjahr zu absolvierenden Modulen und
3. der Bachelorarbeit.

²In der Regel gilt für diese Studierenden folgende idealtypische Verteilung der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte:

1. 40 ECTS-Punkte in der Politikwissenschaft an der KU,
2. 25 ECTS-Punkte in den Wahlfachgebieten an der KU,
3. 15 ECTS-Punkte im Bereich Fremdsprachliche Weiterbildung und Methodik an der KU,
4. 30 ECTS-Punkte in Wahlmodulen an der KU,
5. 10 ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit an der KU und
6. 60 ECTS-Punkte in Modulen am IEP gemäß dem règlement des examens des IEP in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Die Bachelorprüfung besteht für am IEP aufgenommene Studierende aus

1. den im ersten und zweiten Studienjahr am IEP zu absolvierenden Modulen,
2. den an der KU im dritten Studienjahr zu absolvierenden Modulen und
3. der Bachelorarbeit.

²In der Regel gilt für diese Studierenden folgende idealtypische Verteilung der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte:

1. 120 ECTS-Punkte in Modulen am IEP gemäß dem règlement des examens des IEP in der jeweils gültigen Fassung,
2. 15 ECTS-Punkte in der Politikwissenschaft an der KU,
3. 15 ECTS-Punkte in den Wahlfachgebieten an der KU,
4. 5 ECTS-Punkte im Bereich Fremdsprachliche Weiterbildung und Methodik an der KU,
5. 15 ECTS-Punkte in Wahlmodulen an der KU und
6. 10 ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit an der KU.

§ 7

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 8

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

(1) ¹Diejenigen Studierenden, die ihr Studium an der KU aufgenommen haben, müssen in der Politikwissenschaft Module der KU im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren. ²Studierende, die ihr Studium am IEP aufgenommen haben, müssen in der Politikwissenschaft Module der KU im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren. ³Folgendes Pflichtmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten ist von allen Studierenden erfolgreich zu absolvieren:

Politik in Deutschland und Frankreich: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (Literaturauswertung, ca. 12 Seiten).

⁴Folgende Pflichtmodule der Politikwissenschaft im Umfang von 20 ECTS-Punkten sind dabei von denjenigen Studierenden, die ihr Studium an der KU aufgenommen haben, erfolgreich zu absolvieren:

1. Einführung in die Politikwissenschaft: Grundbegriffe und Methoden: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder schriftliches Statement,
2. Einführung in die Politische Systemlehre und Vergleichende Politikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder schriftliches Statement,
3. Einführung in die Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
4. Einführung in die Internationale Politik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.

⁵Studierende, die ihr Studium an der KU aufgenommen haben, müssen weitere Wahlpflichtmodule aus dem Fachgebiet Politikwissenschaft im Umfang von 15 ECTS-Punkten aus folgender Auswahl von Modulen an der KU erfolgreich absolvieren; Studierende, die ihr Studium am IEP aufgenommen haben, müssen aus der folgenden Auswahl Module der KU im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren:

1. a) Europäische Integration (Europa in der Weltpolitik): 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit, oder
b) Europäische Integration (Europa in der Weltpolitik): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Strukturiertes Exposé oder mündliche Prüfung oder Klausur,
2. Zeitgenössische politische Theorie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit
3. a) Europäische politische Ideen: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung, oder
b) Europäische politische Ideen: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung,
4. Politische Systeme im internationalen Vergleich: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
5. a) Politik und Kommunikation: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit, oder
b) Politik und Kommunikation: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
6. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
7. a) Akteure und Systeme der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur, oder
b) Akteure und Systeme der internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Strukturiertes Exposé oder mündliche Prüfung oder Klausur,
8. Grundlagenmodul Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung,
9. Politik und Kultur: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Strukturiertes Exposé oder mündliche Prüfung oder Klausur.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium an der KU aufgenommen haben, müssen in den Wahlfachgebieten Module der KU im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren; davon müssen mindestens 15 ECTS-Punkte im Rahmen der den sections entsprechenden Wahlfachgebieten gewählt werden, darunter mindestens 5 ECTS-Punkte in dem am IEP gewählten Section. ²Folgende Wahlfachgebiete entsprechen den Sections:

1. Wirtschaftswissenschaften (BWL oder VWL), entspricht der Section Économique et financière am IEP,
2. Soziologie, entspricht der Section Politique et Société am IEP,
3. Rechtswissenschaften, entspricht der Section Service public am IEP.

³Mindestens weitere 10 ECTS-Punkte davon müssen aus einem anderen als dem am IEP gewählten Wahlfachgebiet stammen, wobei eines der in Satz 2 genannten oder ein weiteres an der KU angebotenes Fachgebiet, das mit den Zielen des Studiengangs in Verbindung steht, gewählt werden kann. ⁴Studierende, die ihr Studium am IEP aufgenommen haben, müssen an der KU 15 ECTS-Punkte in den Wahlfachgebieten erwerben; davon müssen min-

destens 5 ECTS-Punkte dem am IEP gewählten Wahlfachgebiet (Section) entsprechen und mindestens 10 ECTS-Punkte davon müssen aus einem anderen als dem am IEP gewählten Wahlfachgebiet stammen, wobei eines der in Satz 2 genannten oder ein weiteres an der KU angebotenes Fachgebiet, das mit den Zielen des Studiengangs in Verbindung steht, gewählt werden kann.⁵Näheres zum Modulangebot regelt die Studiengangsbeschreibung.

- (3) ¹Im Bereich Fremdsprachliche Weiterbildung und Methodik müssen Studierende, die ihr Studium an der KU aufgenommen haben, mindestens 15 ECTS-Punkte erwerben. ²Für die Studierenden nach Satz 1 ist folgendes Pflichtmodul an der KU erfolgreich zu absolvieren:

Wissenschaftliches Schreiben im deutsch-französischen Kontext: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.

³Die weiteren Module können insbesondere aus dem Angebot des Sprachenzentrums der KU gewählt werden. ⁴Studierende, die ihr Studium am IEP aufgenommen haben, müssen in diesem Bereich Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten insbesondere aus dem Angebot des Sprachenzentrums der KU erfolgreich absolvieren. ⁵Näheres regelt die Studiengangsbeschreibung.

- (4) ¹Studierende, die ihr Studium an der KU aufgenommen haben, müssen weitere Wahlmodule im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren. ²Studierende, die ihr Studium am IEP aufgenommen haben, müssen weitere Wahlmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren. ³Die absolvierten Module können dabei dem Fachgebiet Politikwissenschaft, den Wahlfachgebieten oder dem Bereich Fremdsprachliche Weiterbildung und Methodik zugehören und werden diesen entsprechend im Zeugnis zugeordnet.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit soll der Politikwissenschaft oder einem Wahlfachgebiet angehören. ²Das Thema ist in deutscher und französischer Sprache auf dem Titelblatt der Bachelorarbeit zu vermerken.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate.

§ 10 Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Urkunde wird in deutscher Sprache und französischer Übersetzung ausgestellt.
- (2) ¹Im Diploma Supplement wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein internationales Studienprogramm handelt. ²Es wird in deutscher und französischer Sprache ausgestellt.
- (3) Über die Ausstellung eines Diploma Supplements in englischer Sprache oder über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Deutsch-französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 3. November 2015 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 21. Januar 2015 und vom 11. Mai 2016 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 15. Juni 2016 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 7. Mai 2015; Az.: X.3-5e69i(4)-10b/36674.

Eichstätt/Ingolstadt, den 16. Juni 2016

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 16. Juni 2016 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juni 2016.